

Direktkaufvertrag

Vertrags-Nr.: _____

Datum des Inkrafttretens: _____

Dieser Direktkaufvertrag ("DKV") regelt den Erwerb von Produkten und / oder Dienstleistungen von HDS durch den Kunden. Die zusätzlichen Bedingungen und Informationen mit den Dokumenttiteln Software-Lizenz, Gewährleistung, Wartungs- und Supportleistungen ("Software-Lizenz", "Gewährleistung, Wartungs- und Supportleistungen") sind diesem DKV als Beilagen 1 und 2 angefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil desselben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. BESTELLUNG, LIEFERUNG UND INSTALLATION

1.1 Bestell-Vorgang

Sendet der Kunde eine Bestellung an HDS, kann HDS diese annehmen, indem HDS dem Kunden eine Auftragsbestätigung sendet, das Produkt versendet oder die Dienstleistungen beginnt. Jede Bestellung, die entsprechende Auftrags-Bestätigung (falls vorhanden) und dieser DKV bilden jeweils miteinander eine separate Vereinbarung zwischen HDS und dem Kunden. Damit eine Bestellung gültig ist, muss sie eine Referenz auf diesen DKV enthalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen auf der Kundenbestellung oder auf deren Rückseite oder auf sonstigen Dokumenten, die der Kunde HDS übermittelt, sind nicht Bestandteil der Vereinbarung. Sämtliche Änderungen an der Kundenbestellung erfolgen vorbehaltlich deren Annahme durch HDS und der Bezahlung einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr durch den Kunden.

1.2 Produktlieferung

HDS unternimmt angemessene Anstrengungen, um die vereinbarten geschätzten Liefertermine einzuhalten, jedoch werden geschätzte Liefertermine nur zu Informationszwecken mitgeteilt, und HDS lehnt jede Haftung für eine verspätete Lieferung ab. Der Kunde stimmt zu, dass HDS soweit möglich Teillieferungen ausführt und dem Kunden eine Teil-Rechnung sendet. Die Lieferung erfolgt AB WERK Produkt-Distributionszentrum („EXW“ gemäss IncoTerms 2000) oder einer anderen von HDS bezeichneten Adresse. Mit der Lieferung geht das Verlust- oder Schadenrisiko für die Produkte auf den Kunden über, und er trägt alle Folgekosten für Versand und Versicherung. Bis zur vollständigen Bezahlung der bestellten Hardware durch den Kunden bleibt diese im Eigentum von HDS. Das Eigentum an jeglicher Software und physischen Medien, auf denen eine solche enthalten ist, verbleibt jederzeit bei HDS. Der Kunde hat alles zu unterlassen, was die Eigentümerstellung von HDS beeinträchtigt.

1.3 Produkt-Installation

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Produkte am in der Bestellung definierten Installationsort von HDS oder ihrem autorisierten Dienstleistungs-Anbieter installiert. Der Kunde bereitet die Installationsumgebung gemäss den Anforderungen von HDS auf seine Kosten vor.

2. GEWÄHRLEISTUNG

2.1 Produkt-Gewährleistung

Vorbehaltlich Ziffer 2.3 gewährleistet HDS dem Kunden, dass die Produkte während der Gewährleistungsdauer in Übereinstimmung mit den publizierten Spezifikationen funktionieren. Um einen Gewährleistungsanspruch gültig geltend zu machen, muss der Kunde die Mängelrüge gemäss dem in Beilage 2 festgelegten Verfahren bei HDS erheben.

2.2 Gewährleistung von Dienstleistungen

HDS gewährleistet dem Kunden, dass die Dienstleistungen fachmännisch in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industriestandards ausgeführt werden.

2.3 Gewährleistungs-Ausschluss

Die Bereitstellung jeglicher Gewährleistungs- und Wartungsleistungen unterliegt den in Beilage 2 aufgeführten Bedingungen

KUNDE ("Kunde"):

Name:

Adresse:

Kontaktperson (für Vertragsmitteilungen):

Hitachi Data Systems AG ("HDS"):

Adresse: Kriesbachstrasse 3, 8600 Dübendorf

Kontaktperson (für Vertragsmitteilungen):

und Ausschlüssen.

AUSSER DEN IM DKV (EINSCHLIESSLICH DESSEN BEILAGE 2) AUSDRÜCKLICH AUFGEFÜHRTEN SIND ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH ALLER KONKLUDENTER GEWÄHRLEISTUNGEN ODER MARKTGÄNGIGKEITSBEDINGUNGEN, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, BIS ZUM MAXIMAL RECHTLICH ZULÄSSIGEN UMFANG AUSGESCHLOSSEN. HDS GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS EIN PRODUKT ODER EINE DIENSTLEISTUNG UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI LAUFEN WIRD.

3.0 DIENSTLEISTUNGEN

3.1 Wartungs- und Supportleistungen

Nach Ablauf der Gewährleistungsdauer ist der Kunde berechtigt, Wartungs- und Supportleistungen während der ersten Service-Periode zu erhalten, vorausgesetzt, dass der Vertrag mit dem Kunden diese Dienstleistungen umfasst und er dafür vollumfänglich bezahlt hat. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die entsprechenden Erneuerungsgebühren im Voraus bezahlt, verlängert HDS diese Wartungs- und Supportleistungen jeweils für die nachfolgenden 12 Monate, es sei denn, der Kunde kündigt diese Leistungen mindestens 90 Tage vor Ablauf der entsprechenden Wartungs-Periode schriftlich. HDS leistet dem Kunden Wartungs- und Supportleistungen gemäss Beilage 2.

3.2 Technische Beratungsleistungen

HDS leistet dem Kunden technische Beratungsleistungen unter einer separaten Vereinbarung („Statement of Work“, „SOW“) auf Basis der Bedingungen des DKV. Das Statement of Work regelt alle weiteren Bedingungen in Bezug auf die unter dieser zu erbringenden technischen Beratungsleistungen.

3.3 Mitwirkungspflichten

Um HDS die Leistungserbringung zu ermöglichen, muss der Kunde HDS unverzüglich prompten Zugang zu seinen Geschäftsräumlichkeiten und Computeranlagen (einschliesslich Remote Access) gewähren, sowie angemessene Arbeitsplätze, Einrichtungen, Personal, Informationen oder Material zur Verfügung stellen, welche HDS vernünftigerweise benötigen wird.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Gebühren und Zahlungsbedingungen

Der Kunde bezahlt die Gebühren und Kosten für die Lieferung der Produkte und Dienstleistungen, die in der HDS-Rechnung aufgeführt sind, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. HDS kann Zinsen in der Höhe von 5% berechnen und / oder die Lieferung aller oder beliebiger Dienstleistungen aussetzen, wenn Zahlungen überfällig sind. Der Kunde bezahlt sodann diejenigen Steuern, die aus einer Transaktion im Rahmen dieses DKV entstehen, unabhängig davon, ob diese Steuern in HDS-Rechnungen eingeschlossen sind oder nicht.

4.2 Erneuerung der Wartungs- und Supportleistungen

Die Gebühren für Wartungs- und Supportleistungen werden ab dem in der HDS-Rechnung aufgeführten Zeitpunkt fällig, oder, wenn kein solches Datum angegeben ist, ab Ablauf des entsprechenden Gewährleistungszeitraums für die Produkte. Ein Angebot von HDS bezüglich Gebühren für eine Verlängerung verpflichtet den Kunden nicht zur Verlängerung der Wartungs- und Supportleistungen.

5. GEISTIGES EIGENTUM

5.1 Eigentum und Lizenzen

HDS und seine Lizenzgeber besitzen alle Urheberrechte, Handelsmarken, Designs, Patente, Schaltplan-Rechte, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Handels-, Geschäfts- oder Firmennamen, Domain-Namen und die damit verbundenen Registrierungs-Rechte und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum an aller Hardware und allem Material, die HDS dem Kunden liefert oder sonst beschafft aufgrund dieses DKV, einschliesslich Änderungen an diesen (gesamthaft "**Hitachi IP**"). Der Kunde erhält lediglich Lizenz-Rechte an der Software, am Arbeitsprodukt und jeder anderen Hitachi IP, die in diesem DKV und in Beilage 1 ausdrücklich aufgeführt sind. Der Kunde darf nichts unternehmen, was die Rechte von HDS oder seiner Lizenzgeber an der Hitachi IP gefährdet, einschliesslich diese (i) zu kopieren, zu verändern, zurückzuentwickeln (ausser bis zu dem Umfang, wo solche Einschränkungen durch geltendes Recht verboten sind), jegliche Hitachi IP (ausser dies sei durch die Lizenz erlaubt oder mit schriftlicher Zustimmung von HDS) zu übertragen oder in Unterlizenz weiterzugeben, (ii) jegliche mit Hitachi IP konkurrierende Immaterialgüterrechte zu registrieren oder versuchen zu registrieren (iii) Urheberrechtshinweise an oder in der Hitachi IP zu löschen oder zu manipulieren, (iv) Aktionen zu tätigen oder auszunützen, die den Wert der in Hitachi IP enthaltenen Markenrechte vermindern, oder (v) die Produkte in Verletzung des DKV oder geltendem Recht zu nutzen.

5.2 Software Lizenz-Gewährung

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses DKV und der anwendbaren Lizenz-Bestimmungen in Beilage 1 räumt HDS dem Kunden eine persönliche, nicht-exklusive, nicht übertragbare (ausser im Zusammenhang mit der Übertragung von Hardware, soweit durch diesen DKV einschliesslich Beilage 1 erlaubt) Lizenz für die Verwendung der Software für den Betrieb der Hardware in Übereinstimmung mit den publizierten Spezifikationen, ausschliesslich für kundeninterne, geschäftliche Zwecke ein.

5.3 Immaterialgüterrechtliche Ansprüche

Vorbehältlich Ziffer 5.1, für den Fall einer Klage eines Dritten gegen den Kunden, dass ein Produkt oder eine Leistung die Schutzrechte oder Urheberrechte ("**IP-Klage**") des Dritten verletze, gewährt HDS dem Kunden folgendes Rückgriffsrecht (das, soweit gemäss anwendbarem Recht zulässig, das einzige und ausschliessliche Recht des Kunden gegen HDS hinsichtlich IP-Klagen darstellt):

- (a) HDS wehrt die IP-Klage ab oder vergleicht sich nach ihrem Ermessen und auf ihre Kosten, und zahlt dem Kunden den Betrag des zugesprochenen Schadenersatzes, entgangenen Gewinnes und Kosten (oder des mit schriftlicher Zustimmung von HDS eingegangenen Vergleichs), vorausgesetzt, der Kunde (i) informiert HDS unverzüglich über die IP-Klage, (ii) erlaubt HDS die alleinige Abwehr und Beilegung der IP-Klage, (iii) kooperiert mit HDS und unterstützt sie bei Bedarf, (HDS zahlt dem Kunden vertretbare Entschädigung hierfür), und (iv) hat nicht gegen diesen DKV, einschliesslich Beilage 1 verstossen.
- (b) HDS ergreift, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, folgende Massnahmen im Zusammenhang mit einem Produkt, welches nach Auffassung von HDS Grund für eine IP-Klage sein könnte: (i) die Rechte für den Kunden zu sichern, um das Produkt weiterhin ohne Rechtsverletzung nutzen zu können oder (ii) das Produkt so zu ändern, dass es das Recht nicht verletzt oder durch etwas zu ersetzen, das dem Produkt ähnliche Funktionalität verleiht. Wenn keine dieser Optionen in vernünftigen Rahmen möglich ist, leistet HDS dem Kunden eine Rückerstattung, vorausgesetzt, dass der Kunde das Produkt unverzüglich an HDS zurückgibt.

Die oben genannten Massnahmen finden einerseits keine Anwendung auf Produkte von Drittanbietern oder andererseits auf ein Produkt, welches der Kunde, oder eine andere Person im Namen des Kunden: (i) verändert oder mit einem Drittanbieterprodukt kombiniert hat, das nicht von HDS zugelassen oder genehmigt ist, (ii) ausserhalb der HDS-Standard-Betriebsumgebung für das Produkt oder für einen nicht von HDS autorisierten Zweck benutzt hat, (iii) nicht eine neuere Version des Produktes benutzte, welche dem Kunden zur Verfü-

gung stand und den Rechtsbruch hätte vermeiden können (iv), bei welchem die IP-Klage durch Material oder Gegenstände begründet ist, welches der Kunde besitzt oder selbst von einer dritten Partei beschafft hat.

6. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Jede Partei hat die vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhält, vertraulich zu behandeln. Jede Partei hat dabei das gleiche Mass an Sorgfalt zu wahren, das sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwenden würde. HDS gibt keine vertraulichen Kundeninformationen an Dritte weiter, es sei denn, der Kunde erlaube dies, und der Kunde hat die vertraulichen HDS-Informationen gleich zu behandeln. HDS kann jedoch vertrauliche Kundeninformationen an ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer (einschliesslich Mitarbeiter und Vertragspartner ihrer Konzerngesellschaften) weitergeben, welche diese benötigen, um Verpflichtungen aus diesem DKV nachzukommen.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

7.1 Unbegrenzte Haftung

Jede Partei bestätigt die eigene Haftung in vollem Umfang gegenüber der anderen Partei, entstehend aus: Tod oder Körperverletzungen verursacht durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen; Forderungen aus Nichtzahlung, nicht ausschliessbare gesetzliche Verbraucherrechte (z.B. gemäss gesetzlicher strikter Produkthaftung), dem Verstoß gegen jegliche Software-Lizenz; Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht und jegliche Verletzung der Hitachi IP.

7.2 Haftungsbegrenzung

Mit Ausnahme von Ziff. 7.1 vorstehend, den in Beilagen 1 & 2 geregelten Ausnahmen und soweit nicht durch anwendbares Recht verboten:

- (a) ist die Höchstgrenze für die Gesamthaftung aller Ansprüche für jede Partei, unabhängig ob basierend auf Vertragsverletzung, Gewährleistungsbruch oder unerlaubte Handlung, einschliesslich Fahrlässigkeit, beschränkt auf den für das (die) Produkt(e), Drittanbieter-Produkte, Drittanbieter-Software oder- Leistungen bezahlten Betrag, welche(s) den Gegenstand der Klage bilden, bis zu einem Höchstbetrag von einer Million Euro (1'000'000 Euro) pro Vertrag; und
- (b) keine Partei ist haftbar für irgendwelche indirekten, Sonder-, Neben- oder Folgeschäden, einschliesslich solcher mit Strafcharakter („punitive“), in Verbindung mit oder sich aus oder im Zusammenhang mit diesem DKV ergebenden Schäden (einschliesslich, ohne Einschränkung, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, entgangener Gewinn, Umsatz- oder Ertragsausfall, Verlust von Goodwill, Nutzungseinschränkungen, Datenverlust, Verlust von elektronisch übermittelten Aufträgen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen), unabhängig davon ob sie durch Vertragsverletzung, Gewährleistungsbruch oder unerlaubte Handlung, einschliesslich Fahrlässigkeit verursacht werden, auch dann, wenn diese Partei zuvor auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Die Haftung für Schäden ist begrenzt und ausgeschlossen, auch wenn ausschliessliche Rechtsmittel, die in dieser Vereinbarung vorgesehen sind, ihren wesentlichen Zweck verfehlen.

8. DAUER UND BEENDIGUNG

Der DKV beginnt mit Datum des Inkrafttretens und dauert so lange, bis er von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird, sofern die andere (i) gegen die Bestimmungen des DKV betreffend Vertraulichkeit, geistiges Eigentum oder die Exportbestimmungen verstösst, (ii) in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen verstösst und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung dieses Verstoßes behebt, (iii) insolvent wird oder zu werden droht. Wenn der DKV beendet ist, enden die damit verbundenen Rechte, Lizenzen und Privilegien des Kunden und er muss der Anforderung von HDS nachkommen, entweder alle Hitachi IP, welches sich in Kundenbesitz befindet, zu entfernen, und zu vernichten oder diese Materialien und Gegenstände auf Kosten des Kunden zu kontrollieren oder an HDS zu retournieren.

Darüber hinaus verbindet eine Beendigung den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen, und jeglicher Betrag, welcher HDS geschuldet ist, wird unverzüglich zur Zahlung fällig. Keine der Parteien verzichtet durch die Beendigung auf irgendwelche bestehenden Rechte.

9. ALLGEMEINES

9.1 Drittanbieter-Produkte

Soweit in diesem DKV nicht ausdrücklich anders geregelt: (i) liefert HDS dem Kunden Drittanbieter-Produkte ohne jegliche Gewährleistung oder Wartung, und (ii) Lizenzen, Gewährleistung und Unterstützungsleistungen für Dritt-Produkte werden von den jeweiligen Lieferanten in ihren Lizenzverträgen, die HDS an den Kunden weiterreicht, geregelt.

9.2 Einhaltung von Export-Bestimmungen

Der Kunde anerkennt und bestätigt, dass in verschiedenen Ländern Gesetze und Verordnungen über die Ausfuhr von Computer-Produkten und -Technologien bestehen, welche den Gebrauch, Verkauf oder die erneute Ausfuhr dieser Produkte oder Technologien verbieten können, wenn der Kunde weiss oder Grund zur Annahme hat, dass diese Produkte und Technologien in Verbindung mit dem Design, der Entwicklung, der Produktion, der Lagerung oder Verwendung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketen, und in einigen Ländern (z.B. China) von bestimmten konventionellen militärischen Endnutzungen, vorgesehen sind. Falls der Kunde sein Eigentum oder Nutzungsrechte an von HDS gelieferten Produkten, Teilen davon oder anderen Materialien an einen Dritten verkauft oder überträgt, hat der Kunde sicherzustellen, dass alle anwendbaren Export-Beschränkungen von der Art wie in diesem Abschnitt beschrieben, eingehalten werden.

9.3 Streitbeilegung

Im Falle von Streitigkeiten wird sich jede Partei bemühen, eine geeignete Person aus ihrem jeweiligen Management-Team zu bestimmen, die sich mit der anderen Partei trifft und versucht, den Konflikt in guten Treuen zu lösen. Wenn diese Vertreter nicht in der Lage sind, den Konflikt innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des der Streitigkeit zu Grunde liegenden Anspruchs zu lösen, so kann jede Partei alternative Streitbeilegungsverfahren wie Schlichtung wählen oder den Gerichtsweg in Anspruch nehmen. Jeder Partei steht es frei, im Rahmen vorsorglicher Massnahmen jederzeit Unterlassungs- oder andere Ansprüche geltend zu machen.

9.4 Verschiedenes

(a) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, dass die Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit anwendbar sind, unterliegt dieser Vertrag ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wien 1980).

(b) Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem DKV, einschliesslich in Bezug auf seine Gültigkeit, Verletzung, Beendigung oder Nicht-Erneuerung, ist Zürich 1.

(c) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte im Rahmen dieses DKV ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HDS abzutreten oder zu übertragen.

(d) HDS kann Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten beiziehen.

(e) Mitteilungen im Rahmen des DKV müssen schriftlich an den zuständigen Vertreter des Empfängers, der im DKV aufgeführt ist, oder ansonsten an einen leitenden Angestellten gerichtet werden. Mitteilungen gelten als erhalten: wenn sie von Hand übermittelt werden, wenn ein bevollmächtigter Mitarbeiter oder Vertreter des Empfängers den Empfang schriftlich bestätigt; oder bei Postversand, drei Tage nach dem Versand und wenn die Übermittlung via Fax erfolgt, nach Erhalt der Übertragungsbestätigung des Faxes.

(f) HDS und der Kunde sind jeweils unabhängige Vertragspartner, und es besteht weder in tatsächlicher noch in irgendeiner Form eine Gesellschaft, Franchise, Joint Venture, Agentur, Anstellungs- oder andere treuhänderische Beziehung zwischen ihnen.

(g) Die Rechte und Verpflichtungen aus dem DKV, die diesen ihrer Natur nach überdauern sollen, gelten auch nach dessen Beendigung fort.

(h) Der Kunde gewährt HDS das beschränkte Recht zur Nutzung seines Kundennamens in Werbematerialien, einschliesslich Pressemitteilungen, Präsentationen und Kundenreferenzen in Bezug auf den Verkauf der Produkte und Dienstleistungen. Diese Bewilligungen sind kostenlos und für den weltweiten DPA_v3_22FEB08_Switzerland_German

Gebrauch auf allen Werbeträgern gültig. Unabhängig vom Vorstehenden holt HDS die vorgängige schriftliche Genehmigung des Kunden ein für Werbung, welche Ansprüche, Zitate, Empfehlungen des Kunden oder anderer Aussagen, welche eine Zuordnung zum Kunden erlauben, enthält. Eine solche Bewilligung darf nicht ungerechtfertigt verweigert werden.

(i) Das Versäumnis einer Partei, ein vertragliches Recht unverzüglich auszuüben, bedeutet keinen Verzicht auf das entsprechende Recht an sich. Damit ein Verzicht auf ein Recht wirksam wird, muss dieser schriftlich erfolgen, führt aber nicht zu einem dauernden Verzicht oder berechtigt nicht zu der Annahme, dass das Recht nicht durchgesetzt werde, es sei denn, die entsprechende Partei habe dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

(j) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem DKV bedürfen der schriftlichen Vereinbarung durch dazu berechnigte Vertreter beider Parteien. Solche Änderungen am DKV werden nicht rückwirkend angewendet für Bestellungen von Produkten oder Dienstleistungen, die vor dem Zeitpunkt der Änderung getätigt wurden.

(k) Der DKV (einschliesslich der Beilagen, aller Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Statements of Work) ist die vollständige Vereinbarung in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

(l) Wenn ein Konflikt zwischen den Elementen des DKV entsteht, gilt die folgende Rangordnung (in absteigender Reihenfolge): (i) dieser DKV, (ii) die Beilagen, (iii) eine Auftragsbestätigung, (iv) eine Bestellung (v) ein Statement of Work.

10. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

Beilage: Jedes der unterzeichneten Dokumente im Anhang zu diesem DKV, das diesen ergänzt oder modifiziert.

Vertrauliche Informationen: Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe eindeutig als vertraulich gekennzeichnet sind oder unter den entsprechenden Umständen als vertraulich betrachtet würden.

Hardware: Hardware und Ersatzteile.

Erste Service-Periode: Die erste, erneuerbare Serviceperiode für die Lieferung von Wartungs- und Supportleistungen (entweder 12, 24 oder 36 Monate).

Zahlungsunfähig (Insolvent): Das Unvermögen einer Partei, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen; oder die Bestellung eines Konkursverwalters, Verwalters, Liquidators oder einer ähnlichen Person für die Angelegenheiten der Partei gemäss den Gesetzen eines beliebigen Gerichtsstands; oder die Einberufung einer Gläubigerversammlung oder bei Einstellung der Geschäftstätigkeit.

Wartungs- und Supportleistungen: Beschreibt die Hardware-Wartungs- und Software-Supportleistungen wie in Beilage 2 im Detail beschrieben.

Open-Source-Lizenzverträge: Die auf Open-Source-Software anwendbaren Lizenzverträge, zu finden unter www.hds.com/corporate/legal/index.html.

Open-Source-Software: Drittanbieter-Software, die ohne Gebühr für die Nutzung, Änderung oder den Vertrieb zur Verfügung stehen kann und welche in der Regel unter einem GNU General Public Lizenzvertrag, Lesser General Public Lizenzvertrag, Apache oder anderen Open-Source-Software-Lizenzvertrag lizenziert ist.

Bestellung: Eine schriftliche oder elektronische Bestellung für den Kauf von Produkten und / oder Dienstleistungen von HDS, oder ein Dokument, in welchem Einzelheiten zu einem Produkt, der Produktbeschreibung und dem Preis in Übereinstimmung mit den dann zum geltenden HDS-Bestellungsanforderungen übermittelt werden.

Auftrags-Bestätigung: Eine schriftliche oder elektronische Bestätigung oder eine Rechnung, die von HDS auf Grund einer Bestellung ausgestellt wird.

Produkt(e): Alle Hardware und / oder Software, die in den HDS-Standard-Produkt-Preislisten von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Technische Beratungsleistungen: Aktivierung von Software, Daten-Migration und andere Dienstleistungen.

Veröffentlichte Spezifikationen: Sind die im Zeitpunkt der Auftrags-Bestätigung gültigen Spezifikationen für die aufgeführten Produkte.

Dienstleistungen: Wartungs- und Supportleistungen, Technische Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, die in den von HDS veröffentlichten Angeboten von Zeit zu Zeit aufgeführt sind.

Software: Der Objektcode von (i) Programmierungs-Firmware, die in die Hardware eingebettet ist, um die Erfüllung ihrer Basis-

Funktionen zu ermöglichen (**Betriebssystem**) und (ii) die Software-Programme, die von HDS geliefert werden (**Programme**) und (iii) alle Updates, zugehörigen Dokumentationen und Spezifikationen.

Statement of Work: Ist ein Dokument, das die technischen Beratungsleistungen von HDS detailliert beschreibt sowie die zu erbringenden Leistungen, geschätzte Liefertermine, die Abnahmeverfahren, Rollen und Verantwortlichkeitsbereiche der Parteien festlegt.

Steuern: Eine Steuer, Abgabe, Gebühr oder Zölle (einschliesslich Quellensteuer und Mehrwertsteuer).

Drittanbieter-Produkte: Von HDS gelieferte Hardware oder Software, die nicht in den HDS-Standard-Produkt-Preislisten, die von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden, aufgeführt sind.

Drittanbieter-Software: An HDS lizenzierte Software für direkten oder indirekten Vertrieb an Endverbraucher. Zu Klarstellungszwecken, wenn eine Drittanbieter-Software, die nicht durch den DKV sublizenziert ist, Open-Source-Software enthält, hat der Kunde den anwendbaren Lizenzvertrag für diese Open-Source-Software einzuhalten.

Updates: Nachfolgende Releases und Fehlerkorrekturen für vorgängig lizenzierte Software von HDS, wie sie in HDS-Standard-Produkt-Preislisten, die von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden, aufgeführt sind.

Nutzung: Nutzung von Software im Produktionsbetrieb zur Verarbeitung von Daten entweder beim Betrieb von Produkten oder bei der Nutzung von Programmen.

Gewährleistungsdauer: Bezieht sich auf den Zeitraum wie in Beilage 2 für ein bestimmtes Produkt beschrieben.

Arbeitsergebnis: Bezieht sich auf originäre Geisteswerke, Programmlisten, Softwarewerkzeuge (Tools), Unterlagen, Berichte, Zeichnungen oder ähnliche Werke, die von oder im Auftrag von HDS im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen erstellt werden.

<p>HITACHI DATA SYSTEMS AG</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift:</p> <p>Name:</p> <p>Titel:</p>	<p>KUNDE:</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift:</p> <p>Name:</p> <p>Titel:</p>
--	---

Begriffe in dieser Software-Lizenz haben die gleiche Bedeutung wie im DKV definiert.

1. Einräumung einer Lizenz

Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, räumt HDS dem Kunden eine persönliche, nicht übertragbare, nicht-exklusive Lizenz ein:

- (a) Zur ausschliesslichen Nutzung der Software auf HDS-Hardware, mit der sie geliefert wird, um das Funktionieren der Hardware zu ermöglichen;
- (b) Zur ausschliesslichen Nutzung der Software für kundeninterne geschäftliche Anforderungen, vorbehaltlich den auf jeglicher Hardware, die in Verbindung mit der Software benutzt wird, spezifizierten Einschränkungen. Hinsichtlich Kapazitäts-abhängiger Software verwendet der Kunde die Software bis zu der Kapazität, welche für die entsprechende Hardware, das Netzwerk, die Einheit oder das CPU festgelegt wurde. Wenn der Kunde die Kapazität erweitern will, muss er HDS vorab zusätzliche Lizenzgebühren bezahlen; und
- (c) Wenn der Kunde ein Arbeitsprodukt im Rahmen eines Statements of Work erhält, ist dieses ausschliesslich für kundeninterne geschäftliche Zwecke zu nutzen, zu reproduzieren, zu kopieren oder anzuzeigen. Der Kunde erhält keinerlei Recht oder Eigentum an Software, Arbeitsprodukten oder Wartungsunterlagen unter dem DKV oder dieser Software-Lizenz, und der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen an der Software, den Arbeitsprodukten oder den Wartungsunterlagen einzuräumen.

Die Software darf nur wie zur Verfügung gestellt verwendet werden, entweder in maschinenlesbarer Objektcodeform oder in maschinen-komprimierter Form, und die damit verbundene Dokumentation darf nur in gedruckter oder elektronischer Form verwendet werden.

2. Drittanbieter-Software:

Drittanbieter-Software kann Gegenstand separater Lizenzverträge zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter-Lizenzgeber sein (oder in bestimmten Fällen zwischen dem Kunden und HDS als Lizenzgeber der Drittanbieter-Software), die HDS dem Kunden weiterreicht.

Solche Lizenzen können folienverschweisst oder „Durchklick“-Lizenzen sein, und HDS wird diese dem Kunden auf Anfrage übergeben. Der Kunde hat keinen Regress gegen HDS, es sei denn, HDS ist der Lizenzgeber und dann nur in dem Masse wie im entsprechenden Lizenzvertrag vorgesehen. Der Kunde ist verantwortlich, alles zu tun, was erforderlich ist oder vom Drittanbieter-Lizenzgeber verlangt wird, damit die Lizenzen und die damit verbundenen Bestimmungen wirksam werden (z.B. Online-Registrierung). Sofern nicht anders in dieser Software-Lizenz, der Drittanbieter-Lizenz oder dem Wartungsvertrag festgelegt, leistet HDS keine Unterstützung für Drittanbieter-Software und leistet dem Kunden keinerlei Schadenersatz aus der Verletzung von geistigem Eigentum, ungeachtet dessen ob im DKV oder anderweitig geregelt.

Gewisse an den Kunden lizenzierte Software schliesst Open-Source-Software mit ein, und der Kunde kann auf eine vollständige Liste dieser Lizenzen auf der Website zugreifen, die in der Open-Source-Lizenz in Abschnitt 9 referenziert ist. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, diese Open-Source-Lizenzen zu lesen und diese zu befolgen. Durch die Annahme der Bedingungen dieser Software-Lizenz, der Drittanbieter-Lizenz oder dem Wartungsvertrag festgelegt, leistet HDS keine Unterstützung für Drittanbieter-Software (einschliesslich der Open-Source-Software) an, welche in der Software enthalten ist. Wenn die Software bestimmte Software unter der GNU General Public Lizenzvertrag oder einer ähnlichen Open-Source-Software mit einem Lizenzvertrag enthält, die erfordert, dass der Lizenzgeber den Quellcode öffentlich zugänglich macht ("GPL-Software") und der jeweilige Quellcode nicht in der Software enthalten war, kann der Kunde eine Kopie des anwendbaren Quellcodes für die GPL-Software erhalten, indem er entweder (a) von HDS den Open-Source-Code per e-Mail anfordert oder (b) den Open-Source-Code von der Webseite, die in der Definition „Open-Source-Lizenzvertrag“ in Abschnitt 10 des DKV referenziert ist, herunterlädt.

3. Nutzungs-Einschränkungen

Soweit diese Einschränkungen weder nach geltendem Recht noch durch die Bedingungen eines Open-Source-Lizenzvertrags verboten sind, darf der Kunde nicht, und darf er nicht zulassen, dass eine andere Person: (a) Die Software zur Durchführung vergleichender oder kompetitiver Analysen, einschliesslich Benchmarking, nutzen; (b) den Quellcode der Software zurückentwickeln, dekompileieren, zurückkompilieren, auf lesbare Form oder auf anderweitigen Zugriff reduzieren; (c) unterlizenzieren, vermieten, leasen, modifizieren, erweitern, ergänzen, von der Software abgeleitete Produkte erstellen (d) die Software anders als ausdrücklich erlaubt kopieren; (e) Urheberrechtshinweise in der Software entfernen oder anderweitig manipulieren; oder (f) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HDS die Software verwenden oder die Verwendung erlauben, um Dienste für Dritte zu leisten, sei es als Dienstleistungsunternehmen, auf der Basis eines Time-sharing oder auf andere Weise.

4. Autorisierte Kopien

HDS übergibt dem Kunden eine Kopie der Datenträger und die Dokumentation der Software. Für Software, die als Unternehmer-Lizenz lizenziert ist, räumt HDS dem Kunden das Recht ein, Kopien der Software ausschliesslich für den eigenen internen Gebrauch, im Umfang der Unternehmer-Lizenz, zu erstellen.

Der Kunde kann für seinen eigenen internen Gebrauch auch eine Kopie als Back-up oder Archiv-Kopie erstellen. Der Kunde muss auf allen Kopien alle Eigentums- und Urheberrechtshinweise, die auf oder in der Software enthalten sind, wiedergeben.

5. Software-Übertragungen

Vorbehaltlich anderweitiger Regelung in einem anwendbaren Open-Source-Lizenzvertrag ist der Kunde nicht berechtigt, die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HDS einer anderen Person oder Gesellschaft zu übertragen.

Der Kunde ist jedoch berechtigt, das Betriebssystem ("Übernehmer"), ausschliesslich zusammen mit HDS-Hardware an einen Dritten zu übertragen, aber er hat sicherzustellen, dass der Übernehmer den Bedingungen dieser Software-Lizenz zustimmt. Die Software geht auf einer „wie gesehen“-Basis auf den Übernehmer über, ohne jegliche Ausweitung der bestehenden Gewährleistungs- oder Supportregelungen. Sobald die Übertragung erfolgt ist, muss der Kunde alle Kopien der Software, die sich in seinem Besitz oder in seiner Kontrolle befinden, entfernen und vernichten. Vor der Entsorgung eines Datenträgermediums hat der Kunde auch alle sich auf diesem Medium befindliche Software dauerhaft zu entfernen.

6. Standort der Software

Wenn die Hardware, auf welcher der Kunde zur Nutzung der Software berechtigt ist, vorübergehend funktionsunfähig wird, ist der Kunde berechtigt, die Software auf ein anderes Computersystem, das sich auf dem gleichen Betriebsgelände befindet, zu laden und so zu nutzen, bis die Originalhardware wieder betriebsbereit ist. Andernfalls muss der Kunde immer vor dem Wechsel von Hardware, auf welcher die Software verwendet wird, oder deren Standortwechsel die vorherige schriftliche Einwilligung von HDS einholen.

7. Überprüfungs-Rechte

HDS oder ihr unabhängiger Prüfer kann, nach angemessener Benachrichtigung des Kunden, Kundenaufzeichnungen und -Systeme hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Software-Lizenzen prüfen. Die Prüfung erfolgt während den normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise, die den Arbeitsablauf des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Wenn die Prüfung zeigt, dass der Kunde mehr Kopien der Software nutzt als gemäss seiner geltenden Lizenzen zulässig, belastet HDS dem Kunden zusätzliche Nutzungsgebühren.

8. Kündigung von Lizenzen

Die Software-Lizenz des Kunden endet: (i) wenn die Software durch ein Upgrade, eine Revision oder ein Ersatzprodukt der Software ersetzt wird; (ii) wenn die Lizenzdauer endet, falls eine solche ausdrücklich festgelegt ist; oder (iii) wenn der Kunde die geltenden Lizenzbedingungen oder den DKV verletzt.

Begriffe in diesem Dokument über Gewährleistung, Wartungs- und Supportleistungen haben die gleiche Bedeutung wie im DKV definiert. Wenn ein Produkt mit einer separaten Gewährleistung geliefert wird, sind die Bedingungen dieser separaten Gewährleistung für ein solches Produkt anwendbar, und nicht die Gewährleistungsbestimmungen des DKV oder die Gewährleistungsbestimmungen dieses Dokumentes über Gewährleistung, Wartungs- und Supportleistungen.

1. Gewährleistungszeitraum und Rechtsbehelf.

- (a) HDS leistet Gewähr für die Produkte entweder für die Zeitspanne, die in der entsprechenden Bestellung oder Beilage definiert ist, oder, wenn kein Zeitraum bestimmt ist, für die jeweils kürzere Dauer von entweder zwölf Monaten ab dem ersten Tag des Monats nach der Lieferung oder dem Installationsdatum, geltend jeweils für Hardware und Betriebssystem, und 90 Tage nach Lieferung für andere Software ("**Gewährleistungszeitraum**").
- (b) Während des Gewährleistungszeitraums repariert oder ersetzt HDS nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten Produkte, die die im DKV gewährte Gewährleistung verletzen. Der Kunde muss HDS Gewährleistungsansprüche während des Gewährleistungszeitraums schriftlich mitteilen.
- (c) Wenn Dienstleistungen entgegen der im DKV, in der massgebenden Bestellung, Beilage oder Statement of Work gewährten Gewährleistung ausgeführt werden, leistet HDS die Dienstleistungen unverzüglich nochmals ohne zusätzliche Kosten für den Kunden ("Nacherfüllung") oder sie gewährt dem Kunden eine Gutschrift für den Preis der Dienstleistungen vorbehaltlich des Gewährleistungsanspruchs. Der Kunde muss Gewährleistungsansprüche innerhalb von 90 Kalendertagen nach der Erbringung der Dienstleistung, die zum Anspruch Anlass gegeben hat, schriftlich mitteilen.
- (d) Wenn die Nacherfüllung nicht erfolgreich ist, ist der Kunde berechtigt, vom DKV zurückzutreten. Das Recht des Kunden auf Minderung ist ausgeschlossen.

2. Gewährleistungsausschlüsse; Bestandteile.

- (a) Produkte, die durch Zufall, Vernachlässigung oder Missbrauch von einer anderen Partei als HDS oder deren Subunternehmer oder durch eine Naturkatastrophe, durch eine physikalisch ungeeignete Betriebsumgebung, durch nicht ordnungsgemässen Unterhalt entgegen der von HDS empfohlenen Vorgehensweise, oder durch Modifikationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HDS, beschädigt wurden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (b) Die Hardware kann Bestandteile enthalten, die gebraucht oder wiederhergestellt sind, in jedem Fall gilt aber die von HDS gewährte Gewährleistung. Alle Bestandteile, die im Zuge der Gewährleistungsarbeiten oder einer Wartungs- und Supportleistung entfernt wurden, gehen ins Eigentum von HDS über.

3. Wahl eines Wartungs- und Support-Plans

Zusätzlich zu den Gewährleistungen erhält der Kunde Wartungs- und Supportleistungen im Rahmen des Plans, der in der entsprechenden Bestellung oder in der Beilage zum DKV spezifiziert ist. Wartungs- und Supportleistungen stehen möglicherweise an bestimmten Standorten nicht zur Verfügung, und Pläne können zwischen Standorten variieren oder zusätzlichen Gebühren unterliegen.

4. Anwendungsbereich der Self-Service-Wartung

Die Hardware-Wartung umfasst folgende Leistungen:

- (a) Zugang zu einem Online-Selbstbedienungsportal, auf welchem technische Informationen und Dokumentation zur Erleichterung der Reparatur einer Fehlfunktion oder eines Problems im Zusammenhang mit der Hardwareoperation zur Verfügung stehen.

- (b) Abwicklung von Bestellungen von Ersatzteilen für schlecht oder falsch funktionierende Einzelteile über das Online-Selbstbedienungsportal.
- (c) Software- und Firmware-Updates über das Online-Selbstbedienungsportal.
- (d) Telefonische technische Unterstützung via Fernsupport zur Mithilfe bei einer Fehlerlokalisierung, Installation, Konfiguration, Interoperabilität oder anderen Hardware-Problemen.

5. Anwendungsbereich der Onsite-Wartung an Hardware

Die HDS-Onsite-Hardware-Wartung umfasst folgende Leistungen:

- (a) Beaufsichtigung und Installation von technischen Änderungen, welche die Zuverlässigkeit der Hardware betreffen und die HDS als für die Hardware anwendbar bestimmt,
- (b) präventive Wartung für Hardware, einschliesslich notwendige Schmierung, Anpassung oder Ersatz von nicht wartbaren Teilen, und
- (c) ungeplante Wartungsarbeiten für Hardware, einschliesslich der Reparatur, Anpassung oder Ersatz von nicht wartbaren Teilen, die HDS während der entsprechenden Wartungsbereitschaft als notwendig erachtet.

Folgendes ist aus dem Anwendungsbereich der Hardwarewartung ausgeschlossen:

Andere als in Ziff. 5 (a) beschriebene technische Änderungen; die Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines geeigneten Umfelds für die Hardware wie von HDS spezifiziert; die Verfügbarkeit und Leistung von allen elektrischen Anlagen ausserhalb eines Hardware-Bestandteils oder der Wartung von Zubehör, Anlagen, Geräten oder anderen Teilen, die nicht in der entsprechenden Bestellung oder Beilage aufgeführt sind; Malen, Lackieren, oder andere Verbesserung von Hardware; die Reparatur von Schäden, die durch Unfälle, Naturkatastrophen, Transport, Vernachlässigung oder Missbrauch, durch Nichtgewähren einer geeigneten Installationsumgebung (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Stromausfall, Klimatisierung oder Feuchtigkeit), oder aus anderen Gründen als normaler Nutzung; Standortveränderung, Reorganisation oder Rekonfiguration der Hardware oder Kabel, zusätzliche Verkabelung, oder Reparatur eines bereits vorbereiteten Standortes oder einer Station, um sie in Betrieb zu nehmen; die Installation oder Entfernung von Zubehör, Anlagen oder anderen Geräten, oder die Einrichtung von Stromversorgung; die erforderliche oder erschwerte Unterstützung bedingt durch das Verschulden des Kunden, die aktuellste Version der Software, die HDS dem Kunden zur Verfügung stellt, zu unterhalten; jede Leistung, die für das Personal von HDS oder deren Vertreter unpraktisch ist, weil Veränderungen an der Hardware oder ihrer Verbindung durch mechanische oder elektrische Mittel zu einem anderen Computer oder Gerät erfolgten.**Anwendungsbereich der Supportleistungen für Software**

Als HDS-Software-Supportleistungen wird die Unterstützung bezeichnet, welche in Verbindung mit dem normalen Gebrauch der Software in Übereinstimmung mit deren publizierten Spezifikationen benötigt wird, durch:

- (a) telefonische Unterstützung um, (i) ein Problem zu identifizieren, seine Ursache zu erkennen und bei der Lösung des Problems behilflich zu sein, (ii) Beratung bezüglich Installation von Updates zu leisten, und (iii) kleinere „ad hoc“ Software-Informationsanfragen zu beantworten;
- (b) Einsatz vor Ort, wo nötig und Bereitstellung von Patches und Fixes, wo erforderlich, nach alleinigem Ermessen von HDS; und
- (c) Zugriff zu „obligatorischen“ Release-Updates ohne Kosten.
- (d) Software-Supportleistungen schliessen die folgenden Ereignisse aus (oder jedes andere ähnliche Ereignis ausserhalb des Einflussbereichs von HDS):
- (e) Unterstützung betreffend fremder Software, Zubehör, Anlagen, Maschinen, Systemen oder anderer Hardware, die nicht von HDS geliefert wurde;
- (f) Unterstützung betreffend Betriebssystemen auf Hardware, die nicht von HDS gewartet wird;
- (g) Erschwerte Unterstützungsleistung durch Änderungen, Ergänzungen, Modifikationen oder Variationen an der Software, der Hardware, dem Kundensystem oder der Betriebs-Umgebung;

- (h) Erschwerte erforderliche oder geleistete Unterstützung durch das Unterlassen des Kunden, die aktuellste Version der Software, die dem Kunden durch HDS zur Verfügung gestellt wurde, zu unterhalten;
- (i) Diagnose und / oder die Beseitigung von Problemen, die nicht mit der Software in Verbindung stehen;
- (j) Technische Beratungsleistungen und Schulungen, die von HDS Global Solution Services erbracht werden;
- (k) Software-Installationsleistungen wie in Abschnitt 8 (b) beschrieben.

7. Hi-Track-Leistungen

Wartungs- und Supportleistungen umfassen Ferndiagnose und -überwachung an ausgewählter Hardware unter Verwendung der sich im Eigentum von HDS befindlichen Hi-Track®-Hardware, Software, Microcode und Dokumentation ("**Hi-Track-Services**"). Dieses Material wird stets alleiniges und ausschliessliches Eigentum von HDS als Hitachi IP bleiben, so wie im DKV definiert, und der Kunde erhält keine Lizenz-Rechte an diesem Material. Der Kunde hat auf eigene Kosten alle Telekommunikationsleitungen, Monitore, PCs, Modems und Zugriffsrechte, die HDS für die Implementierung und Leistung der Hi-Track-Services benötigt, zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Nach Beendigung des DKV oder der darunter vereinbarten Erbringung von Wartungs- und Supportleistungen ermächtigt der Kunde HDS zur Deaktivierung der HDS Hi-Track-Services und zur De-Installation und Entfernung allen Materials in den Räumlichkeiten des Kunden, das HDS zur Erbringung dieser Leistungen benötigt hatte. HDS gewährleistet, dass HDS bei Erbringung der Hi-Track-Services auf keine Kundendaten zugreift. HDS wahrt die Vertraulichkeit aller Passwörter, die der Kunde HDS im Zusammenhang mit seiner Erbringung von Hi-Track-Services zur Verfügung stellt.

8. Installations-Leistungen

- (a) HDS erbringt Installationsleistungen wie im DKV, in der entsprechenden Bestellung oder in der Beilage spezifiziert und wie in der anwendbaren Installationsleistungs-Beschreibung beschrieben.
- (b) HDS kann gegen eine zusätzliche Gebühr Software-Installationsarbeiten vor Ort anbieten (wo HDS empfiehlt, dass die Software durch HDS installiert werden soll). Aus der Installation ergibt sich keine produktionsbereite Implementierung der Software; produktionsbereite Software-Implementierung ist eine Technische Beratungsleistung. Wenn der Kunde eine produktionsbereite Implementierung oder zusätzliche Funktionalität wünscht, bezahlt der Kunde eine zusätzliche Gebühr basierend auf den Kundenanforderungen, der Software und / oder der Hardware. HDS informiert den Kunden im Voraus über die Kosten der Technischen Beratungsleistungen.

9. Dienstleistungen gegen zusätzliche Gebühren

Wenn der Kunde HDS anfragt, eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen zu erbringen:

- (a) sämtliche in den Abschnitten 2 oder 5 „ausgeschlossenen“ Leistungen; oder
- (b) alle Wartungs- und Supportleistungen ausserhalb der Geschäftszeiten oder der Support-Zone des Kunden-Support-Plans; oder
- (c) alle anderen Dienstleistungen, die HDS in vernünftigem Masse als „ausserhalb des Rahmens“ von Wartungs- und Supportleistungen bestimmt,

kann HDS die entsprechenden Leistungen zu den aktuellen HDS-Preisen oder auf Basis einer offerierten Pauschale erbringen ("verrechenbare Leistungen"). Wenn der Kunde jemand anderen als von HDS autorisiertes Personal oder autorisierte Vertreter ermächtigt, zu verlagern, umzuziehen, Wartungsarbeiten oder Supportleistungen zu erbringen, Hardware oder Software zu reparieren muss der Kunde seinen Anspruch auf Wartungsleistungen neu zertifizieren, um die Verpflichtungen von HDS im Rahmen dieses Dokuments betreffend Gewährleistung, Wartungs- und Supportleistungen aufrecht zu erhalten. HDS verrechnet für die erneute Zertifizierung und weitere Reparaturen, die erforderlich sind, um die Hardware oder Software wieder in guten Betriebszustand zu versetzen, die dann anwendbaren Tarife.

10. Kündigung und Ablauf von Wartungs- und Supportleistungen

- (a) HDS beendet seine Wartungs- und Supportleistungen umgehend, wenn der Kunde seine Hardware an eine andere Person oder Gesellschaft überträgt. Jede Partei kann Wartungs- und Supportleistungen gemäss den im DKV festgelegten Kündigungsrechten kündigen
- (b) Ohne anderweitige Rechte des Kunden gemäss DKV einzuschränken, kann der Kunde Wartungs- und Supportleistungen für eine oder mehrere Einheiten von Hardware und/oder Software unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen. Jede Kündigung einer einzelnen Wartungs- und Supportleistung muss das zu kündigende spezifische Service-Element bezeichnen. Wenn die Kündigung einer einzelnen Wartungs- und Supportleistung aus Sicht von HDS die Fähigkeit von HDS, dem Kunden andere Leistungen zu erbringen, nachteilig beeinflusst, kann HDS nach eigenem Ermessen diese anderen Leistungen kündigen.
- (c) Die Verpflichtungen von HDS für Wartungs- und Supportleistungen für Hardware, die nicht länger hergestellt wird, enden nach fünf (5) Jahren seit dem letzten Herstellungsdatum der Hardware, der Ersatzteile oder dem Zubehör für das entsprechende Gerätemodell. HDS ergreift kommerziell vertretbare Massnahmen, um den Kunden mindestens drei (3) Monate vor jedem Ablaufdatum zu informieren.

11. Software-Unterhalt für aktuelle Software und vorherige Versionen

- (a) HDS wird „Normalen Support“ (wie nachstehend definiert) für den aktuellen Release und eine vorhergehende Version der Software erbringen. Ist ein Release älter als eine vorhergehende Version vor dem aktuellen Release, wird HDS für einen Zeitraum von 12 Monaten, nachdem der aktuelle Release allgemein erhältlich ist, Eingeschränkter Support (wie nachstehend definiert) leisten.
- (b) „Normaler Support“ bedeutet die Entwicklung und Lieferung von Upgrades, Service Packs, Patches und Fixes, welche erforderlich sind, um die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Veröffentlichten Spezifikationen zu erhalten.
- (c) „Eingeschränkter Support“ bedeutet die Lieferung von bestehenden Service Packs und bestehenden Patches und Fixes, welche erforderlich sind, um die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Veröffentlichten Spezifikationen zu erhalten. HDS leistet keinen Support für Software-Releases, welche älter als zwei vorhergehende Versionen des aktuellen Releases sind.
- (d) HDS kann die Lieferung von Patches und Fixes für die Software verweigern, wenn der Kunde das Problem oder den Defekt durch einen Upgrade auf den nächsten Release hätte lösen können.
- (e) HDS leistet keine Unterstützung betreffend Betriebssystemen, es sei denn, HDS wartet auch die Hardware, auf denen diese installiert sind. Der Kunde muss im Besitz des ordnungsgemässen Software-Lizenzvertrages sein, bevor HDS verpflichtet ist, betreffend Betriebssystemen Unterstützung zu leisten. Wenn der Kunden-Lizenzvertrag aus irgendeinem Grund beendet wird (einschliesslich durch Abtretung oder Übertragung des Lizenzvertrags an eine andere Partei), endet die Verpflichtung von HDS zur Erbringung von Software-Supportleistungen.

12. Wartungsmaterial

HDS kann aus Zweckmässigkeitsgründen Wartungsmaterial innerhalb der Produkte oder anderswo in den Räumlichkeiten des Kunden lagern. Nur HDS-Personal ist zur Nutzung des Wartungsmaterials berechtigt. Wartungsmaterial ist stets alleiniges und ausschliessliches Eigentum von HDS als Hitachi IP, wie im DKV definiert, und der Kunde erhält keine Lizenzrechte an diesem Material. Dem Kunden ist untersagt das Wartungsmaterial zu nutzen, darauf zuzugreifen, es zu modifizieren, zu kopieren oder zu verlagern, oder einer anderen Person zu erlauben, dies zu tun und hat es auf Nachfrage von HDS oder bei Beendigung der Wartungs- und Supportleistungen an HDS zurückzugeben oder HDS zu ermöglichen es zu de-installieren.

13. Übertragbarkeit der Leistungen

Der Kunde ist einverstanden, dass:

- (a) HDS keine Verpflichtung gegenüber dem Kunden bezüglich Produkten hat, die er von einer anderen Quelle als HDS oder dessen autorisierten Channel-Partnern gekauft hat;
- (b) dem Kunden ist untersagt, eine Vereinbarung mit HDS betreffend Gewährleistung, Wartungs- und/oder Supportleistungen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von HDS an eine Drittpartei abzutreten oder zu übertragen. HDS hat keine Verpflichtung zur Erbringung von Wartungs- und Supportleistungen gegenüber dem Übernehmer, und
- (c) in bestimmten Fällen, wenn HDS dem Kunden Drittanbieter-Produkte liefert, erhält der Kunde Wartungsleistungen direkt vom Hersteller des Drittanbieter-Produktes und nicht von HDS.

14. Weitere Begriffe

Aktueller Release: Die neueste Version der von HDS herausgegebenen Software (sequenziell von HDS benannt, wie zum Beispiel "Neue Version 1.0.0").

Technische Änderungen: Zur Verbesserung der Funktionalität und der operativen Leistungsfähigkeit veranlasste Änderungen oder Modifikationen am Design oder Mikrocode. Technische Änderungen werden in der Regel vom Hardwarehersteller entwickelt und freigegeben.

Wartungsmaterial: Diagnose- und/oder Tracking-Tools, einschliesslich und ohne Einschränkung Hi-Track®-Software, Firmware und damit zusammenhängende Dokumentation, PCs oder Notebooks, Wartungs-Handbücher und andere Dokumentationen.

Wartungs- und Supportleistungen: Die Wartung der Hardware und Software-Supportleistungen sind in diesem Dokument und in anwendbaren Wartungsleistungs-Beschreibungen detailliert aufgeführt.

Neue Version: Eine neue Version der Software, die signifikante zusätzliche oder erweiterte Funktionalität liefert und/oder

signifikante zusätzliche Leistung erbringt, die generell durch HDS für eine zusätzliche Gebühr zugänglich gemacht wird.

Patches und Fixes: Änderungen, die HDS an der Software ausgeführt hat, um substantielle Konformität mit der entsprechenden Spezifikation zu etablieren oder wiederherzustellen.

Problem: Ein Vorfall, wo ein HDS-Produkt in wesentlichem Ausmass nicht mit den publizierten Spezifikationen übereinstimmt.

Release-Update: Ein Update des aktuellen Releases, welcher Fehlerkorrekturen und/oder kleinere funktionale Erweiterungen enthält, und der allgemein durch HDS ohne Aufpreis verfügbar gemacht wird (von HDS sequenziell benannt, wie beispielsweise "Release 1.1.0").

Schweregrad: Die Schweregrade sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

SCHWERE-GRAD	BESCHREIBUNG
1	Geschäftskritisches System* oder die Anwendung ist abgestürzt
2	Geschäftskritisches System ist benutzbar, aber mit schwerwiegenden Einschränkungen
3	Probleme oder Fehler, aber nicht mit schwerwiegenden Einschränkungen
4	Umgehungslösung ist zwar vorhanden, aber eine permanente Lösung ist erforderlich
5	Nur zur Information.

* **Geschäftskritisches System:** Ein Computer-System, von welchem die fortlaufende Geschäftsproduktion des Kunden abhängig ist.